

UL-NEWS

600-Kilo-ULs Die neuen Bauvorschriften sind da!

In den Nachrichten für Luftfahrer vom 15. Januar 2019 (NfL 2-446-19) sind die aktualisierten »Lufttüchtigkeitsforderungen



für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge« veröffentlicht. Danach dürfen ULs künftig beim Start bis zu 600 Kilogramm wiegen (schwimmfähige ULs 650 kg), was vielen aktuellen Mustern (wie der SEA Risen, Bild links) zugute kommt. Der neue Wert für die maximale Leermasse muss errechnet werden, da hier auch das Gewicht des Kraftstoffs für eine Stunde Reiseflug bei maximaler Dauerleistung des Triebwerks zählt – rund 15 Kilogramm bei Rotax-Viertaktern. Das Insassengewicht ist hingegen fix: höchstens 110 Kilo bei Einsitzern, höchstens 200 Kilo bei Doppelsitzern. Das ergibt für Doppelsitzer 385 Kilo Leermasse (bisher 297,5 Kilo). Die höchstzulässige Stallspeed wurde von 65 auf 83 km/h angehoben. Weitere Änderungen betreffen etwa die von 300 auf 450 Meter verlängerte Startstrecke (über ein 15-Meter-Hindernis) und die Lärmemis-

sion. Fest steht, dass ULs künftig lauter sein dürfen; gemessen wird nicht mehr nach UL-Regularien, sondern nach ICAO-Verfahren, Anhang 16, Kapitel 10. Zurzeit beraten das Verkehrs- und das Umweltministerium über den Grenzwert; eine Entscheidung steht noch aus. Auch deshalb sind die neuen UL-Bauvorschriften noch nicht rechtswirksam, obwohl sie den Zusatz tragen: »gültig ab: sofort«. Der weitere Grund: Die NfL 2-446-19 haben lediglich den Status einer »Bekanntmachung«: Erst mit der zugehörigen Rechtsverordnung werden sie rechtswirksam, und bis diese veröffentlicht ist, können noch Wochen vergehen, schätzt der Deutsche Ultraleichtflugverband (DULV). Dennoch haben UL-Anbieter nun ein Regelwerk, auf dessen Basis sie neue Muster mit höheren Gewichtsgrenzen produzieren und zulassen sowie bisherige auflasten können.